



Ausbildungsverordnung **Rheinisch-Bergischer Kreis**

Maschinisten

1. Allgemeines

1.1. Ziel und Durchführung der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, den Maschinisten zum Bedienen der verschiedenen Feuerlöschkreiselpumpen, sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Arbeitsgeräte zu befähigen und diese Befähigung unter physischen und psychischen Belastungen zu erreichen.

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr- Dienstvorschrift 2, „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ und der UVV Feuerwehren durchgeführt.

1.2. Ausrüstung

Die Lehrgangsteilnehmer erscheinen in Dienstkleidung zum Unterricht. Beim theoretischen Unterricht darf HuPF-Bekleidung aus Hygiene-Gründen nicht im Unterrichtsraum mitgeführt werden.

1.3. Unterlagen

Die Lehrgansteilnehmer bringen lediglich Schreibzeug zum theoretischen Unterricht mit. Weitere Lehrunterlagen werden ihnen während des Lehrgangs in Papierform von den Ausbildern zur Verfügung gestellt.

1.4. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten

Jede Feuerwehr die Teilnehmer zum Maschinistenlehrgang entsendet, ist bei Bedarf verpflichtet, ein geeignetes Löschfahrzeug/Rüstfahrzeug, bzw. Geräte aus Ihrem Bestand dem Lehrgang zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die entsendeten Fahrzeuge dürfen ausschließlich von Angehörigen der entsendenden Feuerwehr geführt werden, die vom Leiter der entsendenden Feuerwehr hierfür autorisiert wurden.

1.5. Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

- Mindestalter 18 Jahre
- Abgeschlossene Grundausbildung (Module 1 – 4)
- Der Besitz eines Führerscheins der Klasse B oder C wird empfohlen.

2. Gliederung und Inhalte der Ausbildung

2.1. Theoretische Ausbildung:

Rechtsgrundlagen
Aufgaben des Maschinisten
Feuerlöschkreiselpumpen
Saug- und Druckvorgang
Motorenkunde
Fahrzeugkunde
Wasserförderung über lange Wegstrecke

2.2. Praktische Ausbildung

Tankbetrieb
Saugbetrieb
Arbeitsgeräte
Motorenkunde

2.3. Fehlzeiten

Fehlzeiten bei diesem Lehrgang sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen, die plausibel begründet und ausschließlich bei der praktischen Ausbildung möglich sind, entscheidet der Lehrgangsleiter. Konkret bedeutet das, dass Fehlzeiten beim theoretischen Unterricht, am Prüfungs- und am Abschlusstag völlig ausgeschlossen sind.

3. Erreichen des Ausbildungszieles

Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn:

- der schriftliche Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend (>50 %) bestanden wurde. Dieser schriftliche Leistungsnachweis wird im Gesamtergebnis mit 40 % gewertet. Da der schriftliche Leistungsnachweis nur mit 40% in das Gesamtergebnis einfließt, ist bei nicht Erreichen der 50 % eine mündliche Nachprüfung nicht möglich.
- der praktische Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend bestanden wurde. Dabei wird folgende Wertung festgelegt:
 - Bei der Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpen müssen mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erreicht werden.
 - Die Gesamtpunktzahl der praktischen Leistungsnachweise wird im Gesamtergebnis mit 60 % gewertet.
- die Gesamtpunktzahl aus theoretischem und praktischem Leistungsnachweis, unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der praktischen Prüfung, größer als 50 % beträgt.
- Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, gilt der Lehrgang als nicht bestanden. Der Leistungsnachweis (theoretisch und praktisch) kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

- Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach bestandenem Lehrgang eine Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note ausgehändigt.
- Die Note ergibt sich aus dem aktuellen Notenspiegel der IHK.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Ausbildungsverordnung vom 01.07.2009 und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, bis auf Widerruf in Kraft.

Odenthal, den 20.März 2014



Wolfgang Weiden
Kreisbrandmeister

Detlev Fuhr
Kreisausbildungsbeauftragter



Ralf Martini
Leiter Maschinistenausbildung